

A.I. LOVE GRAZ

Unterstützung von Einzelunternehmen, Klein- und Kleinstunternehmen und Startups, die Künstliche Intelligenz in ihren Geschäftsmodellen integrieren wollen.

wirtschaft.graz.at

GRAZ

ALLGEMEIN

Künstliche Intelligenz ist ein zentraler Innovations- und Produktivitätsfaktor für den Wirtschaftsstandort Graz. Gleichzeitig stehen viele Grazer Wirtschaftstreibende vor Herausforderungen.

Insbesondere Einzelunternehmen, Kleinst- und kleine Unternehmen verfügen oft nicht über das notwendige Know-how, um KI-Anwendungen effizient in ihre Geschäftsmodelle zu integrieren (AI Literacy). Zwar bringen Startups das notwendige Know-how mit, häufig fehlen jedoch die finanziellen und organisatorischen Ressourcen, um KI-Anwendungen unter realen Marktbedingungen zu testen (Product Validation). Um diese Lücke zu schließen, soll diesen Unternehmen eine finanzielle Hilfe geboten werden.

Ziel

Ziel der Ausschreibung ist es, marktorientierte KI-Anwendungen in der Grazer Wirtschaft zu ermöglichen, indem erste Pilotprojekte, Prototypen und Anwendungsfälle finanziell unterstützt werden. Das kann zum Beispiel geschehen durch die Unterstützung von:

- Erleichterung beim Markteintritt von KI-Leistungen
- Reduktion von Innovationsrisiken
- Kooperationen zwischen Wirtschaft, Startups und Stadt Graz fördern
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graz

Thematische Schwerpunkte

Die Wirtschaftsstrategie Graz 2030 verfolgt im Transformationsfeld „Entrepreneurship und Neue Arbeitswelt“ das Ziel, selbständige Erwerbstätigkeit gezielt zu stärken.

Studien zeigen, dass der Einsatz von KI in Verwaltung, Industrie und Dienstleistungsbereichen realistische Effizienzgewinne von rund 10 bis 16 Prozent ermöglicht, insbesondere in IT, Administration, Sales, Finance und F&E. Gleichzeitig stehen viele Grazer Wirtschaftstreibende vor der Herausforderung, KI-basierte Leistungen erstmals anzubieten oder bestehende Geschäftsmodelle durch KI sinnvoll zu ergänzen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

1. Einzelunternehmen (lt. Definition der WKO)

Inhaber des Unternehmens ist eine einzige natürliche Person, die das Unternehmen auf eigenen Namen und eigene Rechnung betreibt.

Der Einzelunternehmer kann Eigentümer oder Pächter des Unternehmens sein.

2. Kleinst- und Kleinunternehmen (lt. KMU-Definition der europäischen Kommission)

KATEGORIE DES UNTERNEHMENS	MITARBEITER:IN-NENZAHL Jahresarbeitsseinheit	und	JAHRESUMSATZ	oder	JAHRESBILANZ-SUMME
Klein	< 50	und	≤ 10 Mio. Euro	oder	≤ 10 Mio. Euro
Kleinst	< 10	und	≤ 2 Mio. Euro	oder	≤ 2 Mio. Euro

3. Startups (lt. Definition von Austrian Startups)

Die Gründung des Unternehmens ist nicht länger als 10 Jahre her. Startups sind mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodell innovativ und weisen ein signifikantes Mitarbeiter:innen- oder Umsatzwachstum auf oder streben es an.

mit Sitz oder Betriebsstätte in Graz.

Voraussetzung ist, dass die KI-Leistung in Graz entwickelt, angeboten oder pilotiert wird bzw. einen sichtbaren Mehrwert (Effizienzgewinn) für das Unternehmen bietet.

Formelle Projektkriterien

- Projektdauer: von Mai 2026 bis November 2026
- Förderung von Unternehmen, die selbständig wirtschaftlich tätig sind, eine aufrechte Gewerbeberechtigung vorweisen und KI-Leistungen testen und/oder bestehende Geschäftsmodelle dadurch sinnvoll erweitern wollen.

Kriterien

- Anwendungsnähe und Umsetzbarkeit
- Wirtschaftlicher Nutzen
- Verantwortungsvoller KI-Einsatz (Ethik, Datenschutz, Transparenz)

Förderhöhe

Jedes Projekt kann mit 75 Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden, jedoch mit maximal 3.000 Euro.

De-Minimis Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 (kurz: De-minimis-Verordnung).

Förderfähigkeit von Ausgaben

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können grundsätzlich als förderfähig benannt werden:

- Externe Entwicklungs- und Anpassungskosten für KI-Anwendungen
- Kosten für KI-Pilotprojekte und Tests mit Kund:innen
- Kosten für KI-bezogene Rechts-, Datenschutz- oder AI-Act-Beratung
- Kosten für projektbezogene Wissensvermittlung von KI-Tools (z.B. Tools für Vibe Coding)
- Kosten für projektbezogene KI-Infrastruktur (z.B. KI-Server)

Nicht gefördert werden:

- Personalkosten
- Eigenleistungen
- Hardware-Grundausstattung
- Allgemeine Betriebskosten ohne Projektbezug
- Reine Forschungs- oder Konzeptarbeiten ohne Anwendungsperspektive

Tatsächlich getätigte Ausgaben

- Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungs-kosten (auf Monate gerechnet) förderungsfähig.
- Die getätigten Ausgaben sind in der für Förderungen der Stadt Graz vorgegebenen Belegaufstellung für die Verwendungsnachweise von Förderungen einzutragen und stichprobenartig durch Rechnungen (Honorarnoten) und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte E-Banking-Bestätigungen und Kontoauszüge; diese jedenfalls im Original) nachzuweisen (bei Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen).

Berichtswesen

Es ist ein kurzer Endbericht vorzulegen, der die Projektergebnisse mit Plan-Ist-Vergleich (Antrag versus Projektergebnisse) darstellt.

Insbesondere ist auch auf den „Effizienzgewinn durch KI in Prozent“ einzugehen:

Effizienzgewinn durch KI in Prozent = Reduktion des zeitlichen oder finanziellen Aufwands eines definierten Prozesses im Vergleich zur Ausgangssituation.

Beispiel:

Bearbeitung eines Vorganges vor KI: 100 Minuten

Bearbeitung eines Vorganges nach KI: 85 Minuten

-> Effizienzgewinn durch KI in Prozent = $(100 - 85) / 100 \times 100 = 15\%$

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Einzelunternehmen (lt. Definition der WKO), Kleinst- und Kleinunternehmen (lt. KMU Definition der europäischen Kommission) und Startups (lt. Definition von Austrian Startups) mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung und mit Sitz oder Betriebsstätte in der Landeshauptstadt Graz.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

1. Formelle Prüfung und
2. Inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

Antragstellung

Das Ansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars (eGovernment) einzureichen:

Folgende Beilagen sind verpflichtend:

- Aussagekräftige Beschreibung des Projektes bzw. der geplanten Maßnahme.

Einreichfrist

Anträge können von 09. Februar bis spätestens zum 31. März 2026 um 12 Uhr an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

Grundlage

Diese Ausschreibung liegt der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz zu Grunde.

Stadt Graz

Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Stigergasse 2/1, 8020 Graz

Tel.: +43 316 872-4800

wirtschaft@stadt.graz.at

wirtschaft.graz.at